

# Förderverein Schule Wolfschlugen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Schule Wolfschlugen“

(2) Der Sitz des Vereins ist Wolfschlugen.

(3) Der Verein ist bereits seit dem 13. November 2000 beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Nürtingen unter der Nr. VR 1113 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule in Wolfschlugen.

(2) Insbesondere soll hierbei der Verein die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, ihren kulturellen Aktivitäten unterstützen sowie zur Verbesserung der inneren und äußeren Schulbedingungen beitragen. Der Verein soll weiterhin dazu beitragen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, der Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunde der Schule fördern bzw. zu erhalten.

(3) In Konkretisierung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Schule, z.B. durch Organisation von Schulveranstaltungen wie z.B. Schulfesten, Einschulungsveranstaltungen etc., der Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Durchführung solcher Veranstaltungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen öffentlicher oder privater Einrichtungen, soweit diese der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Vereins dienen
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Beschaffung von Gegenständen bzw. Einrichtungen, die der Förderung der Schüler dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen schulinternen Veranstaltungen für Schüler, Lehrer und Eltern

- Unterstützung von sozial Schwächeren bei der Schulspeisung oder bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen im Klassenverband wie z.B. Ausflüge, Klassenfahrten, Schullandheimen etc.
  - Erschließung eines Kreises von Förderern der Schule, insbesondere durch finanzielle Unterstützung (Sponsoring) oder ehrenamtlicher Tätigkeit
  - Unterstützung bei Kooperationen der Schule mit anderen Schulen oder Vereinen, soweit diese der Förderung der Schüler dienen
- (4) Der Verein wird die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschaffen. Die erforderlichen Mittel sollen neben den Mitgliedsbeiträgen auch durch Spenden erlangt werden.
- (5) Sollte die Schule in Wolfschlugen künftig weitere Schulzweige eröffnen (z.B. Hauptschule, Werkrealschule o.ä.), besteht der Zweck darüber hinaus auch in der Förderung dieser hinzutretenden Schulzweige.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen lediglich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten insbesondere bei Austritt oder Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Ausgenommen sind Vergütungen i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen bedürfen der Volljährigkeit.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Interessen des Vereins zu unterstützen bzw. zu fördern. Hierzu verpflichten sich die Vereinsmitglieder insbesondere zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags. Einzelheiten zur Art und Weise der Beitragserhebung durch den Verein sowie zur Höhe des Beitrags kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der dieser zustimmen hat, erworben. Der Vorstand kann die Zustimmung zur Beitrittserklärung einzelner Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Beitrittserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber diesen Antragstellern verweigern, sofern zwingende Gründe zum Wohle des Vereins entgegenstehen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Beitritts.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, im zeitlichen Abstand von mindestens zwei Monaten, ausgesprochenen Mahnungen mit der Zahlung des Vereinsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es sich nachweislich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gehören folgende Personen an:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt
- (3) Sofern ein Mitglied des Vorstands wegfällt, ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, sofern der Vorstand nicht hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft. Für das neu gewählte Vorstandsmitglied gilt abweichend von der Dauer des Absatzes 2 eine Wahlperiode bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Für den Zeitraum zwischen Wegfall und Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, den Aufgabenbereich des weggefallenen Vorstandsmitglieds entsprechend ihrer bereits bestehenden internen Organisation mit zu übernehmen.
- (4) Vorstand i.S.d des § 26 BGB sind stets der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Sie sind zur Vertretung des Vereins jeweils einzeln berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Er soll für Ausgaben für einmalige Anschaffungen und sonstige Fördermaßnahmen, die jeweils den Gesamtbetrag von € 1.000 übersteigen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (6) Zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Vorstands gibt dieser sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlungen der Mitglieder des Vereins sind
  - ordentliche Mitgliederversammlungen
  - außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, abzuhalten.

## **§ 9 Einladung, Abhaltung ordentlicher Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichts durch den Schatzmeister
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Jahresbeitrags bzw. Änderungen der Beitragsordnung
  - Genehmigung von Ausgaben i.S.d. § 7 Abs. 5
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Einladung ordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Einladung erfolgt regelmäßig durch öffentliche Bekanntgabe im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfschlugen“, bei Wegfall dessen im an diese Stelle ersatzweise tretende Organ. Der Einladung ist die durch den Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen. Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt weitere Anträge zur vorgeschlagenen Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens zwei Wochen, eingehend beim Verein, vor Abhaltung der Versammlung in schriftlicher Form einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Sofern auch der Stellvertreter des Vorsitzenden verhindert sein sollte, tritt an dessen Stelle zunächst der Schatzmeister und zuletzt der Schriftführer.
- (6) Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind hierbei nicht mitzurechnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist für die Änderung der Satzung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Abstimmung erfolgt nach dem Prinzip der sog. „negativen Stimmabgabe“, d.h. es werden Ablehnungen und Enthaltung gezählt. Sämtliche verbleibenden Stimmen werden als Zustimmung gewertet.

(10) Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden, ersatzweise dessen Stellvertreter, und den Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

### **§ 10 Einladung, Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen**

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn:
- der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich hält
  - Änderungen der Satzung, sofern die Beschlussfassung nicht im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen soll
  - zur Auflösung des Vereins
  - wenn ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen
- (2) Für die Einladung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend, soweit nicht in den nachstehenden Absätzen etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel zur Mitgliederversammlung erscheint. Sollten zu dieser Versammlung weniger als ein Drittel der Mitglieder erscheinen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig; stattdessen ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Für die Beschlussfassung gem. Abs. 3 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund des Antrags der Mitglieder abzuhalten ist, entfällt die Verpflichtung zur Benennung der Tagesordnung im Rahmen der Einladung. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 11 Auflösung, Aufhebung des Vereins, Wegfall der Gemeinnützigkeit**

- (1) Sofern bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt wurde, sind der erste Vorstand, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren. Es kann einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Wolfschlugen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bisher erworbene Mitgliedschaften bleiben bestehen, auch wenn diese den Anforderungen dieser Satzung nicht genügen.
- (3) Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 26. November 2012.

Wolfschlugen, den 28. März 2014